



VBS – Info II/2020

Aus den Verbänden und Vereinen

Stand 20.04.2020

CORONA VIRUS Aktueller Umgang in den Segelvereinen

Liebe Vereinsvorstände,

es vergeht kein Tag, an dem uns nicht neue, manchmal sich widersprechende, Nachrichten erreichen. DOSB, Spitzenverband und LSB geben nach bestem Wissen und Gewissen wieder, was derzeit zur Ausübung für unsere Sportart möglich ist. Wobei das Wort „Sportart“ schon zu Verboten führt. Eigentlich wollen wir in der heutigen Zeit nur ein Wasserfahrzeug mit Windkraft bewegen.

Die von der Bundesregierung mit den Ländern abgestimmte Vorgehensweise wird dann individuell in den Landesverordnungen umgesetzt. Da geht es los: von den Medien bis hin zu Behörden wird nun analysiert was die Verordnung aussagen soll, dann wird interpretiert, wie die Verordnung anzuwenden ist und nun legt jeder, der Verantwortung in den Regionen hat fest, wie die Verordnung regional auszulegen ist.

Am 17. April 2020 wurde von der Brandenburger Landesregierung die Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV) erlassen. In den §§ 5 und 6 wird der Sport genannt.

Demnach bleiben die bisherigen Verbote bestehen. Der Sportbetrieb ist auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios und Tanzstudios untersagt. Auch Zusammenkünfte in den Vereinen bleiben verboten.

Ausnahmen von der Untersagung können in begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamts zugelassen werden. Diese Genehmigungen sind auch für das Sporttreiben allein oder zu zweit auf einem Vereinsgelände notwendig.

D.h. für uns: Jeder Verein sollte beim zuständigen Gesundheitsamt beantragen, dass für seine Mitglieder Individualsport allein, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts sowie das Kranen und Slippen von Wassersportfahrzeugen unter Einhaltung aller geforderten Abstands- und Hygieneregeln auf dem Vereinsgelände gestattet ist.

Folgende Vereinsregeln könnten ggf. bei der Beantragung genannt werden:

Grundsätzlich:

1. Der Zugang zu den Sportgrundstücken ist nur Mitgliedern gestattet. Das Mitbringen von Gästen ist nicht gestattet.
2. Mitglieder, die das Gelände betreten oder verlassen, haben sich unter Angabe der jeweiligen Uhrzeit an- und abzumelden. Diese Liste kann jederzeit durch die Behörden angefordert werden.
3. Die Nutzer des Vereinsgeländes werden über die Regelungen des SARS-CoV-2 EindV informiert und belehrt.
4. Die aktuellen Abstandsregelungen (mind. 1,5 Meter) sind einzuhalten, Gruppen über 2 Personen sind nicht gestattet.

Abslippen/Kranen:

1. Für jedes Boot wird in zeitlichem Abstand ein Termin zum Kranen vergeben. Bei den Terminen ist ausreichend Zeit zu lassen, um Staus und Personenansammlungen zu vermeiden.
2. Der Kran-/Windenführer bedient allein den Kran/die Winde und hält sich zu anderen Personen im Abstand von mindestens 1,5 m auf.
3. Die Eigner und seine Familienangehörigen bzw. ein Helfer bringen das zu kranende Boot zum Kran.
4. Das Boot wird über Kran bzw. Winde ins Wasser gelassen.
5. Die Kommunikation erfolgt über Zurufkommandos.
6. Für das Verbringen des Bootes in den Wasserstand ist der Eigner alleine verantwortlich, der sich sodann an die ebenfalls aufgestellten Regeln zum Betreten und Verlassen des Grundstücks halten muss.

An Abslipp-/Krantagen halten sich nur die einbestellten Mitglieder im Verein auf, um Gruppenbildung zu vermeiden.

Benutzung der Boote und Bewegen auf dem Vereinsgelände:

1. Die Clubhäuser und alle Gemeinschaftsräume, Schrankräume etc. bleiben geschlossen und dürfen nur zu Wartungsarbeiten oder von Mitgliedern des Vorstandes für notwendige Arbeiten betreten werden.
2. Sanitäreinrichtungen sind geöffnet. Geeignete Hände-Desinfektionsmittel, Seife und Handtücher (Papier) werden vom Verein bereitgestellt. Die Sanitärräume sind pro Geschlecht nur von einer Person gleichzeitig zu benutzen. Die Sanitäranlagen werden in regelmäßigen Abständen (täglich) nach dem HACCP-Standard gereinigt, desinfiziert und die Arbeit wird dokumentiert.
3. Das Betreten der Steganlage ist nur gestattet, wenn der Weg bis zur Plattform/Boot frei ist. Entgegenkommende Personen haben dort zu warten, um den Abstand von 1,5 m einhalten zu können. Auch die weitere Nutzung der Stege ist nur erlaubt, wenn der Abstand zu anderen Personen eingehalten wird.
4. Das An- und Ablegen der Boote darf nur unter Beachtung des Abstands geschehen.
5. Das zu Wasser lassen von Jollen ist grundsätzlich zu zweit oder von Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, gestattet.
6. Der Segelsport selbst kann entweder allein, zu zweit oder von Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, ausgeübt werden.

Andere Sportveranstaltungen auf dem Vereinsgelände wie Versammlungen, Gruppentraining, Trainingsbesprechungen oder alle mit dem Sportbetrieb verbundene Zusammenkünfte von Sportlern sind verboten.

Wer dann über eine entsprechende Ausnahmegenehmigung verfügt, muss selbstverständlich die bekannten Abstandsregeln und Hygienemaßnahmen einhalten. Die Verantwortung für deren Umsetzung trägt allein der Sportverein. Bei Verstößen drohen empfindliche Bußgelder.

Weitere Informationen auch unter:

<https://lsb-brandenburg.de/widerspruechliche-corona-infos-fuer-brandenburgs-sport-geklaert/>